

**Kantonsrat**  
Parlamentsdienste

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

## **Antrag Fraktion FDP.Die Liberalen**

**vom 21. Januar 2022**

### **Traktandum RG 096/2021: Volksschulgesetz (VSG)**

#### § 45 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) soll lauten

Die Aufnahme von Kindern im 1. KG gilt für die ersten drei Monate als provisorisch. Die zuständigen Lehrpersonen können, nach Rücksprache mit der Schulleitung, die definitive Aufnahme verweigern und die Einschulung mit Auflagen an die Eltern oder Erziehungsberechtigten um ein Jahr verschieben, wenn die Kinder

- a) Entwicklungsrückstände und ein Fehlen der fundamentalen Voraussetzungen für den Eintritt in den Kindergarten aufzeigen;
- b) ungenügende Deutschkenntnisse aufweisen.

#### Begründung:

Seit einiger Zeit stellen Lehrpersonen des 1. Kindergartens vermehrt zunehmende Entwicklungsunterschiede zwischen gleichaltrigen Kindern beim Eintritt in die obligatorische Schulzeit fest. Viele dieser Differenzen lassen sich nicht mit den normalen Unterschieden in der Geschwindigkeit der kindlichen Entwicklung erklären, sondern sind auf ungünstige Bedingungen der Unterstützung und Förderung zurückzuführen. Diese Unterschiede können in der Regel nicht durch die Schule vollständig ausgeglichen werden. Die Weichen für den Bildungserfolg werden im Familienalltag und schon im Vorschulalter gestellt.

Mit der flächendeckenden Einführung der frühen Förderung durch die Gemeinden spätestens per 01.08.2024 wird sich diese Situation entschärfen. Im Sinne von fördern und fordern erhöht jedoch eine solche gesetzliche Regelung den Druck auf die Erziehungsberechtigten, ihre Kinder wirklich «fit» für den Kindergarten zu machen.

Die Eltern, resp. die Erziehungsberechtigten können ebenfalls eine Rückstellung um ein Jahr verlangen, wenn ihre Kinder noch nicht reif für den Eintritt in den Kindergarten sind. Dasselbe Recht muss auch den Schulen zugestanden werden.

Die Verwirklichung der Rechte der Kinder gemäss UNO-Kinderrechtskonvention (UNO-KRK) geschieht im Dreieck Staat – Eltern – Kinder. Eltern fällt das Recht, aber auch die Pflicht zu, ihre Kinder zu schützen, zu unterstützen und anzuleiten. Der Staat hat die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Eltern in ihrer Aufgabe zu unterstützen und, falls Eltern der Aufgabe nicht gewachsen sind, einzugreifen.